

## **Wasserrecht i.V.m. Bergrecht**

**Gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Förderung (Gewinnung) und Ableitung von Thermalwasser aus der Thermalbohrung "TH1 (Am Scherbsgraben)" auf dem Grundstück Flur-Nr. 1245 der Gemarkung Fürth, Stadt Fürth mit Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Thermalwasserentnahme für den Probe- und Einlaufbetrieb der Thermalwasseraufbereitungsanlage der Infra Fürth GmbH**

### **1. Vorhaben**

Mit Schreiben vom 08.07.2020 hat die Infra Fürth GmbH die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Förderung (Gewinnung) und Ableitung von Thermalwasser aus der Thermalbohrung "TH1 (Am Scherbsgraben)" auf dem Grundstück Flur-Nr. 1245 der Gemarkung Fürth, Stadt Fürth beantragt; zeitgleich wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Thermalwasserentnahme für den Probe- und Einlaufbetrieb der Thermalwasseraufbereitungsanlage beantragt.

Die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis wird für die Dauer von 20 Jahren beantragt; sie dient der Fortsetzung der wasserrechtlichen Benutzung zur Versorgung des Thermalbades Fürthermare mit Thermalwasser.

Die Förderung (Gewinnung) und Ableitung von Thermalwasser aus der Thermalbohrung "TH1 (Am Scherbsgraben)" stellen Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), letztmalig geändert durch Gesetz vom 19.06.2020 (BGBl I S. 1408), dar, die der Erteilung einer behördlichen Erlaubnis bedürfen (§§ 8 und 10 WHG). Die Infra Fürth GmbH hat die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis (§ 15 WHG) beantragt.

Die Zuständigkeit der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - für das betreffende Vorhaben ergibt sich aus § 3 Bundesberggesetz - BBergG - vom 13.08.1980 (BGBl I S. 1310), letztmalig geändert mit Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl I S. 1328), und § 3 der Verordnung über Organisation und Zuständigkeiten der Bergbehörden (Bergbehörden-Verordnung - BergbehördV) vom 09.11.2013 (GVBl S. 651) i.V.m. Art. 64 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz - BayWG – vom 25.02.2010 (GVBl S. 66), letztmalig geändert durch Gesetz vom 23.12.2019 (GVBl S. 737).

Das Vorhaben wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

## 2. Auslegung

Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit **vom 14.10.2020 bis zum 13.11.2020**

- a) **bei der Stadt Fürth – Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz –, Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170, Zimmer 3.23,**
- b) **bei der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern -, Maximilianstr. 6, 95444 Bayreuth, Zimmer M 104 (1. Stock) während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 08.30 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.15 Uhr, Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr)**

zur Einsichtnahme aus (Bekanntmachung gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG in Verbindung mit Art. 73 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG).

Hinweis nach Art 27a BayVwVfG:

Zusätzlich sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die Antragsunterlagen/Planunterlagen auf der Homepage der Regierung von Oberfranken ([www.regierung.oberfranken.bayern.de](http://www.regierung.oberfranken.bayern.de)) verfügbar (Startseite → Bergamt Nordbayern → aktuelle Verfahren).

Maßgeblich sind die ortsübliche Bekanntmachung und die ausgelegten Unterlagen in Papierform bei der o.g. Auslegungsgemeinde.

## 3. Anhörungsverfahren, Einwendungsvorschriften

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**= bis zum 27.11.2020**) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Fürth oder bei der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - Einwendungen gegen den Plan erheben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des Art. 74 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**= bis zum 27.11.2020**) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Fürth oder bei der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - vorzubringen sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 74 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Durch Einsichtnahme in den Plan, durch Erhebung von Einwendungen sowie durch Abgabe von Stellungnahmen und durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

**Hinweis:**

**Die Erhebung von Einwendungen oder die Abgabe einer Stellungnahme einer Vereinigung im Sinne des Art. 74 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG in elektronischer Form (z.B. per E-Mail) ist unzulässig.**

**4. Erörterungstermin**

Ort und Zeitpunkt des nach § 69 Satz 2 i.V.m. § 73 Abs. 6 BayVwVfG erforderlichen Erörterungstermins werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt.

Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen im Sinne des Art. 74 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann beim Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden (Art. 67 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG). Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

**5. Entscheidung über die Einwendungen**

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Fürth, 28. September 2020  
S t a d t F ü r t h

**Mathias Kreitinger**  
**berufsm. Stadtrat**